

# Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | <b>Vorlage-Nr:</b> BVZTö-047-2021<br><b>Status:</b> öffentlich<br><b>Datum:</b> 24.06.2021 |
| <b>Betreff:</b><br>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Salzweg, 1. Änderung, Zeulenroda  |  |
| Bauamt<br>Frau Förster<br><br>Beratungsfolge:<br>19.04.2021 Technischer Ausschuss<br>05.07.2021 Hauptausschuss<br>21.07.2021 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes |  |

## Beratungsergebnis

|          |       |       |        |                          |                         |      |
|----------|-------|-------|--------|--------------------------|-------------------------|------|
| Gremium: |       |       |        | am:                      |                         | TOP: |
| Anw.:    | Daf.: | Dag.: | Enth.: | laut Beschlussvorschlag: | abweichender Beschluss: |      |

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes stimmt dem Befreiungsantrag für das Flurstück 3073/52, Flur 27 der Gemarkung Zeulenroda, hinsichtlich der im Bebauungsplan „Am Salzweg, 1. Änderung“ festgesetzten Baugrenze und Dachneigung für die Errichtung bzw. Anbau eines Carports an die vorhandene Garage zu. Dem Anbau eines Carports mit einem Abstand zur Straße von 0,58 m bis zu 1,40 m und einer Dachneigung von 30° wird zugestimmt.

## Beschlussbegründung:

Das Flurstück 3073/52, Flur 27 befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes „Am Salzweg, 1. Änderung“.

Gemäß dem B-Plan liegt die Baugrenze mit einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzung. Der Anbau an die vorhandene Garage ergibt einen geringeren Abstand zur Straßenkante von 0,58 m bis zu 1,40 m. Eine Vielzahl von Carports und Garagen in unmittelbarer Nähe im Baugebiet wurden bereits innerhalb des 3,00 m Bereiches, also außerhalb der Baugrenze errichtet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° +/- 5° zulässig. Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 empfohlen, dem Befreiungsantrag in der vorgelegten Form nicht zuzustimmen, da die geplante Ausführung mit unterschiedlichen Dachneigungen der beiden Dachhälften (11° bzw. 25°) städtebaulich nicht vertretbar ist. Mit dem Antragsteller und dessen Planungsbüro sollten andere Lösungen erörtert werden.

Der nun vorliegende Genehmigungsentwurf beinhaltet ein gleichseitiges Satteldach mit einer Dachneigung von 30° und fügt sich so in die umgebende Bebauung ein und ist damit städtebaulich vertretbar.

Die Zustimmung des Nachbarn liegt vor.

**Sonstige Auswirkungen:** nein

.....  
Unterschrift

**Anlage:**

- Auszug Liegenschaftskarte
- Lageplan mit Baugrenze
- Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten